



HOUSES OF PARLIAMENT MIT „BIG BEN“, LONDON. 20 MINUTEN NACH ZWÖLF.



01/2016 Oktober

stand.punkt

INHALT DIESER AUSGABE

# Brexit: England in einer Verfassungskrise?

„...for the power of parliament here in England is without question *Supreme, Absolute, Unlimited, extending to things of religion as well as to civil things.*“ So definierte sich das Parlament 1648 selbst als Souverän.

von Obmann Thomas Kath

Nach dem „passierten“ Volksentscheid über den Austritt Englands aus der Europäischen Union werfen sich da wie dort einige verfassungsrechtliche Fragen auf. Ein Austritt bedarf eines formalen Antrages gemäß Art. 50 EU-Vertrag. Wem aber in England kommt es konstitutionell zu, diesen Antrag zu stellen? Offenbar ist das nicht nur eine harte Nuss zu knacken für kontinentale Beobachter, sondern auch für genuin britische „Verfassungsrechtler“.

## Austritt ohne Parlament?

Die neue Premierministerin Theresa May tat am Parteitag der Tories kund, dass sie den Brexit am Unterhaus vorbei durchziehen will, weil dies mehrheitlich für einen Verbleib in der EU eingestellt ist. Die im Untertitel zitierte Eigendefinition des englischen Parlaments wurde 1689 in der „Bill of Rights“ bestätigt. Der deutsche Verfassungsrechtler Dieter Grimm formuliert es so: „Das Parlament hatte sich als Garant der Freiheit erwiesen, und die Mehrheit der Freiheitsinteressen sah sich im Parlament repräsentiert. Insofern bestand keine Notwendigkeit, die Freiheit gegen das Parlament zu sichern.“ Genau das aber ist heute die erklärte Absicht von Theresa May. Sie erkennt im Brexit-Votum einen „freien“ Entschluss des britischen Volkes, den es gegen das Parlament zu verteidigen gilt.

Eine ziemlich unerhörte Situation in der 350jährigen Parlaments- und Verfassungsgeschichte dieses Landes. Wir werden sehen, ob May das durchhält, und, wenn ja, welche Auswirkungen dieses Präjudiz dann auf die weitere

Entwicklung der englischen Demokratie haben wird. Wir stellen übrigens weiters fest, dass das Parlament in England auch den Anspruch erhebt, religiöse Angelegenheiten zu regeln. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass ausgerechnet die Trump-Campaign jenes Bild unten verbreitet, das May mit Kopftuch im Gespräch mit Muslimen zeigt.

Wie auch immer diese Trump-Propaganda zu verstehen ist: Sie zeigt nur allzu deutlich die politischen Verzerrungen innerhalb der angelsächsischen Welt – wenngleich auch hier gilt, dass klassische



Zuordnungen nicht mehr gelten: Was für ein Problem hat ein amerikanischer Republikaner mit einer britischen Tory? Womit wir bei der nächsten demokratiepolitischen Baustelle angekommen wären: bei den USA.

Es bleibt zu hinterfragen, ob Jubel angebracht ist, wenn Trump, wie absehbar, die Wahl verliert: Die verfehlte US-Außenpolitik in Libyen und Syrien geht noch auf Hillary Clinton als Außenministerin zurück, und ihre Statements machen klar, dass sie von ihren Konzepten keinen Zoll abrücken wird. Indes plant Donald Trump offenbar schon eine Wahlanfechtung, während der mehrheitlich republikanische Senat einer Präsidentin Clinton keinen Raum zu geben beabsichtigt. Außenpolitisch ist ein US-Präsident allerdings ziemlich ungebunden.



## Burka-Verbot: Straßburger Menschenrechtsgerichtshof nicht contra

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat das französische Burka-Verbot aus dem Jahr 2013 für nicht unzulässig erklärt. Mit welchen Argumenten, und unter welchen Voraussetzungen ein Burka-Verbot also zulässig sein kann – darüber mehr auf

Seite 2



## Brexit ohne Parlament? Wie teuer wird denn der Brexit?

Eine Analyse von stv. Obfrau Julia Hahn.

Seite 2

# Vollverschleierung: „Non, merci!“

von GS Stefan Ullrich

## Vollverschleierung ist eine Verletzung des Rechts anderer in einem Raum der Sozialisierung.

Im Juli 2014 erachtete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das im Oktober 2010 in Frankreich erlassene Gesetz, wonach die Verschleierung des Gesichts an öffentlichen Orten verboten ist, als zulässige Einschränkung der Religionsfreiheit iSd Art 9 EMRK. Das Gesetz beinhaltet ein generelles Verbot der Gesichtsverschleierung an öffentlichen Orten, mit Ausnahme von gesetzlich autorisierter (z.B. Motorradhelme), aus gesundheitlichen Gründen eingesetzter oder sportlich, künstlerisch oder durch traditionelle Veranstaltungen begründete Gesichtsverschleierung. Das Strafmaß entspricht jenem eines Bagatelldelikts von max. EUR 150,- und/oder dem verpflichtenden Besuch eines Kurses in Staatsbürgerkunde. Der Gerichtshof anerkennt die Einschränkung der Klägerin, einer jungen Muslimin, in ihrem Recht auf Privatleben sowie in ihrem Recht auf Religionsausübung.

## Prinzip des „vivre-ensemble“ als Legitimation

Das Vorbringen der Französischen Regierung, wonach es den Respekt für ein Mindestmaß an Werten in einer



offenen und demokratischen Gesellschaft zu erhalten gelte, sieht der Gerichtshof als im Schutz der Rechte und Freiheiten anderer als legitimes Ziel iSd Art 8 Abs 2 bzw. 9 Abs 2 EMRK verwirklicht. Das Gesicht spiele eine wesentliche Rolle im Gemeinschaftsleben der besagten Gesellschaft, deshalb sei eine Verschleierung des Gesichts eine Verletzung des Rechts anderer in einem Raum der Sozialisierung, entsprechend des von der französischen Regierung als Prinzip des „vivre-ensemble“ zu leben.

## Maßnahme notwendig und verhältnismäßig

Zur Frage der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft führt das Gericht aus, dass es Aufgabe des Staates sei, das Zusammenleben von Individuen in ihrer Vielfältigkeit zu sichern, was ihn dazu berechtigt, der zwischenmenschlichen Interaktion

abträglichen Verhalten wie Gesichtsverschleierung zu untersagen. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung beschränkt sich auf die Feststellungen, dass eine geringe Anzahl an Frauen (ca. 1900) betroffen, sowie der Strafraum im untersten möglichen Bereich angesiedelt sei.

## Abweichende Meinung

Die abweichende Meinung stellt die Existenz eines solchen Rechts in Frage, da das Konzept des „vivre-ensemble“, welches einem Recht auf Kontaktaufnahme an öffentlichen Orten gleichkäme, nicht unter die in der Konvention geschützten Rechte und Freiheiten subsumierbar sei. Die abweichende Meinung kritisiert zudem den Mangel an Vorbringen weniger restriktiver Maßnahmen seitens der französischen Regierung und wirft ihr selektiven Pluralismus und Einschränkung von Toleranz an Stelle eines integrativen Ansatzes vor.

# Mind your step!

von stv. Obfrau Julia Hahn

## Das britische Parlament wird über den formellen Antrag zum EU-Austritt nicht abstimmen. Die Hintergründe.

Auf dem Parteitag der Tories Anfang des Monats kündigte die britische Premierministerin Theresa May an, Art. 50 EUV bereits im März 2017 auslösen zu wollen. Ab dann haben die Briten 2 Jahre Zeit, ihre künftige Beziehung zur Europäischen Union zu verhandeln. Die nächsten EU-Parlamentswahlen fänden demzufolge bereits ohne Großbritannien statt.

## May gegen Weltbürger

Wohin die Reise gehen wird, ließ May in Ihrer Ansprache am Parteitag bereits erahnen. „Wer glaubt, ein Bürger der Welt zu sein, gehört in Wirklichkeit nirgendwo dazu“, hieß es da etwa. Der ungehinderte Zuzug von EU-Migranten soll

drastisch eingeschränkt werden und Großbritannien solle sich nicht mehr der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unterwerfen müssen. Die Anzeichen summieren sich, dass wohl ein „harter“ Brexit – ohne Verbleib im Europäischen Binnenmarkt – auf dem Programm steht.

Mays Ankündigungen blieben nicht ohne Folgen: Nach dem Parteitag der Tories fiel das Pfund auf ein Rekordtief – in Wechselstuben bekam man zwischenzeitlich für 1 Pfund gerade 1 Euro. Die erste Großbank, die russische VTB, kündigte bereits an, ihre Zentrale von der Londoner City abziehen. Wie gravierend die Auswirkungen auf die britische Wirtschaft jedoch wirklich sein werden, kann niemand wirklich vorhersagen. In einem Papier des britischen Finanzministeriums heißt es, das BIP Großbritanniens könnte im Fall eines „harten“ Brexit in den nächsten 15 Jahren um ganze 9,5% schrumpfen. Übersetzt wäre dies einen Rückgang von Steuereinnahmen in Höhe von 66 Milliarden Pfund (73 Milliarden Euro) pro Jahr. Die deutsche Unternehmensberatung Oliver Wyman sieht allein in der Londoner City 71.000 (von 350.000) Jobs in Gefahr.

## Hard Brexit - soft Brexit

Ein „soft“ Brexit – also der Verbleib Großbritanniens im europäischen Binnenmarkt – scheint angesichts der Forderungen Großbritanniens, insbesondere der

Einschränkung der Personenfreizügigkeit, unwahrscheinlich. May scheint die Verhandlungsbereitschaft der EU zu überschätzen. Immerhin hat jeder EU-Mitgliedstaat ein Veto in der Abstimmung über den Status von Großbritannien. Es ist fast undenkbar, dass kein Land den Sonderwünschen Großbritanniens widersprechen würde. Der EU ist auch nicht zu empfehlen, diesen Sonderwünschen nachzugeben – dies würde die Vorteile einer EU-Mitgliedschaft empfindlich untergraben.

## May: Das Unterhaus wird nicht befasst

Das britische Parlament wird jedenfalls über den formellen Antrag zum Austritt nach Artikel 50 nicht abstimmen – dies schloss Premierministerin May aus. Die Entscheidung des britischen Volkes solle nicht durch das mehrheitlich für eine EU-Mitgliedschaft eingestellte Unterhaus unterminiert werden, so May. Die Labour Party legte der Regierung einen Katalog mit 170 Fragen zum Brexit vor. Bis Ende März soll die Regierung jeden Tag eine Frage beantworten.

